

TOP 62:

Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 801/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der durchgreifenden Reform des Fahrlehrerrechts zur Modernisierung des Berufsbildes der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer.

Dem Gesetzentwurf ging eine intensive Reformdiskussion auf Bund-Länder-Ebene unter Einbindung der Verbände insbesondere der Fahrlehrerschaft und der Fahrlehrerausbildungsstätten und unter Beteiligung wissenschaftlicher Experten voraus.

Der Gesetzentwurf enthält folgende wesentliche Regelungen und Schwerpunkte:

a) Neuregelung der Zugangsvoraussetzungen zum Fahrlehrerberuf

Das Mindestalter wird von 22 auf 21 Jahre herabgesetzt.

Das Erfordernis einer Fahrerlaubnis der Klasse CE (Lkw) und A (Motorrad) als Voraussetzung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE (Pkw) entfällt.

b) Modernisierung der Fahrlehrerausbildung-, -weiterbildung

Die Fahrlehrerausbildung wird stärker auf den Erwerb pädagogischer Kompetenzen ausgerichtet und der Rahmenplan unter Neugewichtung der Inhalte neu gefasst.

Die Dauer der Fahrlehrerausbildung wird von zehn auf zwölf Monate verlängert, wobei eine engere Verzahnung der Ausbildungsteile in der Fahrlehrer-Ausbildungsstätte und in der Ausbildungsfahrschule erfolgt.

Die Anforderungen an Ausbildungsfahrlehrer/innen werden erhöht, insbesondere durch Verlängerung des Einweisungslehrgangs von drei auf fünf Tage und durch die Pflicht zur eintägigen Fortbildung alle vier Jahre.

c) Kooperation von Fahrschulen, Zweigstellen, freie Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsfahrschule wird für Fahrschulinhaber/innen unterschiedlicher Klassen geöffnet.

Die Kooperation von Fahrschulen durch Vergabe von Teilaufträgen zur Fahrausbildung wird ermöglicht unter Beibehaltung der Aufsichtsmöglichkeiten der Behörden und der Verantwortung der verantwortlichen Leitung der auftraggebenden Fahrschule.

Die Beschränkung einer Fahrschule auf höchstens drei Zweigstellen entfällt.

Für Fahrschulen wird die Rechtsform der Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) zugelassen.

Durch gesetzliche Regelung wird klargestellt, dass die Tätigkeit als Fahrlehrer/in ein weisungsgebundenes Beschäftigungsverhältnis voraussetzt, freie Mitarbeiterverhältnisse also ausgeschlossen sind.

d) Reduzierung von Bürokratie

Die Fahrschulen werden von unnötiger Bürokratie entlastet, um Kapazitäten für eine pädagogisch hochwertige Fahrausbildung frei zu machen:

Die Anzeigepflichten von Fahrschulen werden reduziert.

Die Aufzeichnungspflichten bezüglich der Angaben im Ausbildungsnachweis der Fahrschüler nach Beendigung der Fahrausbildung werden reduziert.

Der Tagesnachweis für einzelne Fahrlehrer/innen entfällt. Die tägliche Höchstarbeitszeit für Fahrlehrer/innen wird gestrichen. Die allgemeine Regelung im Sinne eines Schutzes von Fahrlehrer/innen vor Übermüdung bleibt unberührt.

Der Fahrlehrerschein wird überarbeitet und inhaltlich gestrafft, insbesondere unter Wegfall der Angaben zu Seminarerlaubnissen und zur Zweigstellenerlaubnis.

Die Pflicht für Fahrlehreranwärter/innen zum Führen eines Berichtshefts entfällt.

e) Bundesweite Einführung einer pädagogischen Überwachung

Zur Fahrschulüberwachung wird neben der Formalüberwachung auch eine pädagogische Überwachung zur Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität des theoretischen und praktischen Unterrichts bundesweit vorgegeben. Für das Überwachungspersonal werden Mindestanforderungen an die pädagogische und fachliche Eignung mit Aus- und Fortbildungspflichten geregelt.

f) Verschiedenes

Die gesundheitlichen Eignungsanforderungen, die bereits bisher über das Erfordernis der Fahrerlaubnisklasse CE an Fahrlehrer gestellt wurden, werden nach Wegfall dieses Erfordernisses (vgl. oben a)) eigenständig im Fahrlehrerrecht geregelt und müssen durch Vorlage eines Gesund-

heitsnachweises alle fünf Jahre nachgewiesen werden.

Eine Mitteilungspflicht der Polizei über Eignungs- oder Zuverlässigkeitsmängel von Fahrlehrer/innen wird neu eingeführt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** spricht sich für eine Anhebung der Bildungsvoraussetzungen für Fahrlehrer (mittlerer Bildungsabschluss) aus. Er unterbreitet außerdem eine Reihe von Regelungsvorschlägen unter anderem zu Anforderungen an Führungszeugnisse, zur Kooperation von Fahrschulen und zu Fortbildungsfristen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** tritt für eine gesetzliche Regelung der Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts auf 495 Minuten bzw. zehn Stunden in bestimmten Fällen täglich ein.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** möchte die bisher auf die Polizei bezogenen Mitteilungspflichten bei Eignungs- und Zuverlässigkeitsmängeln auf die Staatsanwaltschaft übertragen wissen.

Der **Wirtschaftsausschuss** bittet zu prüfen, inwieweit der Gesetzentwurf europarechtlichen Erfordernissen bei der Anerkennung im Ausland erworbener Fahrlehrer-Berufsqualifikationen Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang spricht sich der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** für eine Prüfung aus, ob Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten bei der Anerkennung mit EU-Angehörigen gleich behandelt werden können.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 801/1/16**.

